

## **Satzung des TSV 08 Gleichamberg e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: TSV 08 Gleichamberg e.V.
2. Sitz des Vereins ist 98630 Römhild, Ortsteil Gleichamberg.
3. Der Verein ist im Amtsgericht Hildburghausen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck
  - a) Der Verein bezweckt die Pflege und die Förderung des Sports, vor allem fördert er den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere dem Freizeit- und Breitensport. Er wird verwirklicht insbesondere durch:
    - Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes
    - Abhaltung von Sportübungen für den Kinder- und Jugendsport
    - Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen
    - Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
    - Bau und Unterhaltung von Sportstätten
  - b) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
  - c) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen e.V. sowie des Thüringer Fußballverbandes e.V., Kreissportbundes Hildburghausen, dem Thüringer Turnverband und dem Thüringer Tischtennisverband e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Mit Vereinsbeitritt stimmen die Mitglieder den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 zu. Ist in Folge dessen die Anwendung vom Verbandsrecht zwingend notwendig, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

#### **§ 5 Mitgliedschaften**

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) außerordentlichen Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind passive und fördernde Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Vorstand Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Ein Mitglied kann in außergewöhnlichen Fällen, wie zum Beispiel längere Abwesenheit, seine Mitgliedschaft ruhen lassen. Dies ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und kann für höchstens ein Jahr stattgegeben werden.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
2. Den Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b) Streichung von der Mitgliederliste
  - c) Ausschluss aus dem Verein
  - d) Tod oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
4. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist sowie bei erheblichen Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen, bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich dem Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied mit Begründung und der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der eingegangenen Äußerung des Mitgliedes zu entscheiden. Dem Mitglied steht frei, sich zum Ausschließungsantrag zu äußern.
4. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich zu eröffnen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlungsweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
4. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedsgruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
7. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

#### **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, in einem gegen das Mitglied eingeleitete Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu erklären . Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

#### **§ 11 Die Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Vorstand nach § 26 BGB
  - d) der erweiterte Vorstand
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwandsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom erweiterten Vorstand beschlossen wird.

## **§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand per Aushang im Vereinsheim und durch Bekanntgabe über die Tageszeitung. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen eingehalten werden. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20% der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstande geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom erweiterten Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regel grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Weitere Einzelheiten können vom erweiterten Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig.

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
6. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
8. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

### **§ 14 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Vereinsheimverantwortlichen
  - e) dem Schriftführer
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.

6. Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden einberufen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes- und des Jahresabschlusses
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
  - f) Ausschluss von Mitgliedern
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

### **§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

### **§ 17 Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) Vertreter Abteilung Fußball
  - b) Vertreter Abteilung Fußball Alte Herren
  - c) Vertreter Abteilung Fußball Nachwuchs
  - d) Vertreter Abteilung Tischtennis
  - e) Vertreter Abteilung Frauensport 1
  - f) Vertreter Abteilung Frauensport 2

- g) Vertreter Abteilung Tanz
  - h) Vertreter Abteilung Volleyball
  - i) Beauftragter Ehrenmitglieder
  - j) Beauftragter passive Mitglieder
  - k) Vertreter Abteilung Brauchtumspflege
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
  3. Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der erweiterte Vorstand bleibt auch nach der Amtszeit im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
  4. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Zeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
  5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Vorstandssitzung des erweiterten Vorstandes je eine Stimme.
  6. Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes, einberufen.

### **§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des erweiterten Vorstandes**

1. Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen werden.
2. Der erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Sicherstellung des Trainingsbetriebes der einzelnen Abteilungen
  - b) Sicherstellung des Spielbetriebes der einzelnen Abteilungen
  - c) Absicherung von Veranstaltungen

### **§ 19 Beschlussfassung, Protokollierung**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

## **§ 20 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

## **§ 21 Vereinsordnungen**

1. Der Vorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
  - a) Ehrenordnung
  - b) Beitragsordnung
  - c) Finanzordnung
  - d) Geschäftsordnung
  - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung

## **§ 22 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem anderen sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht dem des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen sowie Belegen und erstatten dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

## **§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Römhild, Griebelstraße 28, 98630 Römhild, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

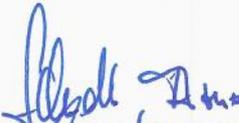
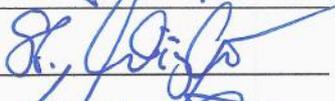
#### § 24 Gültigkeit der Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.11.2014 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

---

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschriften des Vorstandes:

1.  \_\_\_\_\_
2.  \_\_\_\_\_
3.  \_\_\_\_\_
4.  \_\_\_\_\_
5.  \_\_\_\_\_